



II-2318 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7073/1-Pr 1/91

891/AB

1991-06-14

zu 912 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 912/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt,  
Dr. Schmidt, Scheibner, Praxmarer haben an mich eine  
schriftliche Anfrage, betreffend Flucht eines Freigängers,  
gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß Erich A. bei unbeaufsichtigten Außenarbeiten aus dem Eisenstädter Gefängnis geflohen ist?
2. Welche Straftaten wurden ihm bisher angelastet?
3. Welche Überlegungen haben dazu geführt, einen derartig gefährlichen jungen Menschen seine Strafhaft im Freigang absolvieren zu lassen?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1 bis 4:

Am 9.5.1989 verurteilte das Kreisgerichtes Wels den Jugendlichen Erich A. u.a. wegen verschiedener Gewalt- und Vermögensdelikte zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von 32 Monaten. Innerhalb der offenen Probezeit wurde A. am 11. Jänner 1990 vom selben Gericht wegen schwerer Nötigung und schwerer Körperverletzung neuerlich zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von einem Jahr verurteilt, wobei gleichzeitig die Einweisung in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 Abs. 1 StGB ausgesprochen wurde. Von einem Widerruf der ersten, bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe sah das Kreisgericht Wels ausdrücklich ab und verlängerte lediglich die Probezeit auf 5 Jahre.

Am 14.2.1991 wurde Erich A. in die für den Maßnahmenvollzug nach § 22 StGB bestehende Abteilung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Eisenstadt überstellt. Da der Unterbrachte von Anfang an nicht gewillt war, sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen, und behauptete, gar nicht an einem Alkoholproblem zu leiden, stellte der Anstaltsleiter wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit einer Behandlung beim zuständigen Vollzugsgericht den Antrag, A. aus der Maßnahme unbedingt zu entlassen. Diesem Antrag wurde mittlerweile stattgegeben und A. vom Maßnahmen- in den Strafvollzug überstellt. Eine bedingte Entlassung aus der Strafhaft wäre zum 28.5.1991 möglich gewesen. Das urteilsmäßige Strafende ist der 27.9.1991.

Da das Kreisgericht Wels bei seiner zweiten Entscheidung die kriminelle Gefährlichkeit A.s nicht so hoch einschätzte, daß es sich zu einem Widerruf der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe veranlaßt sah, der Anlaßtat zu

- 3 -

der im Vollzug befindlichen Strafe keine sexuellen Motive zugrundelagen, durch den Wegfall des Alkohols während der Haft eine Besserung des Charakters des Strafgefangenen zu erwarten war und letztlich eine (bedingte) Entlassung zeitlich unmittelbar bevorstand, bestanden keine Bedenken, A. am 2.4.1991 mit drei weiteren Mitgefängenen zu einem unbewachten Außenarbeitskommando für die Stadtgemeinde Eisenstadt (Bauhof) einzuteilen. Eine Bewachung des Arbeitskommandos unterblieb, weil sowohl bei A. als auch bei den drei Mitgefängenen die Voraussetzungen für einen Strafvollzug in gelockerter Form nach § 126 Abs. 2 Z 2 StVG (Freigang) vorlagen. Insbesondere konnte bei A. im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Möglichkeit einer bedingten Entlassung – diese wurde freilich in weiterer Folge rechtskräftig abgelehnt – und das in naher Zukunft liegende Strafende mit einem Mißbrauch des Freiganges nicht gerechnet werden.

Bei der gegebenen Sachlage räumte der Anstaltsleiter nach § 126 StVG A. zu Recht die Möglichkeit eines Freiganges ein. Einen Anlaß zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz bietet somit der Fluchtfall nicht. Erwähnt sei noch, daß sich A. zwei Tage nach seiner Flucht, am 4.4.1991, bei einem Gendarmerieposten gestellt hat.

13. Juni 1991

Zuständigkeit